

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 102.

Dienstag, den 11. April.

1848.

Bekanntmachung.

Es haben in einigen Orten des Landes höchst beklagenswerthe Ereignisse statt gefunden; die Sicherheit der Personen und des Eigenthums — diese Grundlage einer jeden staatlichen Ordnung und Besitzung — ist nicht allein berührt, sondern auch gewaltthätig verletzt worden. Solche Vorfälle können, so lange Gesetz und Recht besteht, mit Nichts beschönigt werden und sind in den Augen der Regierung um so unverantwortlicher, als sich Letztere bewusst ist, gerechten Beschwerden stets ein williges Ohr zu leihen und für ihre Abhilfe nach Kräften zu sorgen. Aber gewiß auch Sachsens Volk in seiner bei Weitem großen Mehrzahl empfindet gleiche Entrüstung darüber, denn noch lebt in ihm der Sinn für Gesetzmäßigkeit und Ordnung, und seine Bildung lehrt es erkennen, daß die Gefährdung der Sicherheit der Personen und des Eigenthums den materiellen Wohlstand des Landes und der Einzelnen in Frage zu stellen und die Zeiten des mittelalterlichen Faustrechts zurückzuführen geeignet ist.

Die ohnehin schwierigen Pflichten der Regierung wachsen gegenüber diesen bedrohlichen Vorfällen, doch hofft sie ihre Obliegenheiten zu erfüllen, wenn sie nur von dem Theile des Volkes, dem es um Aufrechterhaltung der Ordnung und des Gesetzes zu thun ist, nicht verlassen wird, denn dann hat sie — und dies ist ihre Hauptwaffe — in der großen Mehrheit des Volkes ihre Stütze.

Bereit, die Störer der öffentlichen Sicherheit zur Rechenschaft zu ziehen und ferneren Beeinträchtigungen derselben mit Entschiedenheit entgegen zu treten, fordert sie alle Wohlgesinnte im Volke zur Mitwirkung für Erreichung dieses letztern Zweckes auf, indem sie zugleich Jedermann, den es angeht, an Folgendes ernstlich erinnert:

Die Presse ist von ihren zeitlichen Fesseln befreit, doch darum ist sie nicht schrankenlos, sie unterliegt vielmehr, wie dies auch schon aus den Worten der Verordnung vom 23. März dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1848, S. 20) erhellt, bei Vergehen, die durch sie verübt werden, den allgemeinen Strafbestimmungen, die in Sachsen gelten.

Dasselbe gilt von dem Vereins- und Versammlungsrecht des Volkes.

Ein Jeder bemühe sich, dafür zu sorgen, daß weder durch schriftliches noch durch mündliches Wort Vergehen begangen werden; aber Pflicht, insonderheit der Behörden, ist es, daß sie, wenn begangen, zur Strafe gezogen werden.

Jede Ortsobrigkeit — so hat der oberste Gerichtshof Sachsens entschieden — ist verpflichtet, bei zu besorgendem oder entstandnem Tumulte so einzuschreiten, wie das Mandat vom 18. Januar 1791 vorschreibt. Unterläßt die Obrigkeit die Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift, so hat sie subsidiarisch die durch den Tumult verursachten Vermögensbeschädigungen zu ersetzen, und diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Gemeinden, da diese die Handlungen und Unterlassungen ihrer Beamten zu vertreten haben. — Obrigkeiten wie Gemeinden werden daher in diesem Rechtsgrundsatz eine dringende Aufforderung erkennen, Störungen der öffentlichen Sicherheit nach Kräften abzuwenden und, sind sie begangen, denselben mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten.

Endlich mag es nicht überflüssig sein, darauf aufmerksam zu machen, daß die gesetzliche Vorschrift für den Fall entstandenen Tumults noch besteht, der zufolge die bewaffnete Macht, sofern gütliche Vorstellungen erfolglos geblieben, von ihren Waffen Gebrauch zu machen berechtigt ist, wie denn auch schon in ihrer Verpflichtung, auf Erfordern Personen und Eigenthum zu schützen, das Befugniß liegt, die dazu nöthigen und im äußersten Falle in Wassengewalt bestehenden Mittel in Anwendung zu bringen, sei es selbst mit Gefahr für Leib und Leben. Möge daher Niemand in dem traurigen Falle, wo dieses zu geschehen hat, die Schuld Anderen als Demen beimessen, die dazu durch ihr eigenes Verhalten Anlaß gegeben haben. — Mögen aber überhaupt diese Hinweisungen dazu beitragen, um die gesetzliche Ordnung in der Zukunft unangetastet zu erhalten, von Gewaltthätigkeit abzumahnern und etwaige Beschwerden auf den Weg zu leiten, der allein zum Ziele führt — auf den Weg des Gesetzes.

Dresden, den 7. April 1848.

Die Staatsminister.

Dr. Braun. Dr. v. d. Pfordten. Georgi. Oberländer.

Morgen Mittwoch den 12. April d. J., Abends 6 Uhr,

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale. Zur Berathung kommen die Gutachten der Deputationen zum Finanzwesen, zu den Gasbeleuchtungsangelegenheiten und zum Bau-, Dekonomie- und Forstwesen über den diesjährigen Haushaltplan.

Bekanntmachung.

Es ist in der lehrverfloffenen Zeit häufig vorgekommen, daß man an völlig ungeeigneten Orten (z. B. im Rosenthal, in Gärten, auf öffentlichen Plätzen der Stadt, auf den Chaussees und Wegen vor der Stadt etc.) selbst zur Abend- und Nachtzeit, mit Feurgewehren geschossen hat.

Wie sehr hierdurch Leben und Gesundheit in Gefahr gesetzt, oder doch mindestens die öffentliche Ruhe gestört wird, leuchtet von selbst ein.

Das Polizeiamt sieht sich daher veranlaßt, von derartigen gefährlichen Handlungen dringend abzumahnern; es richtet aber auch zugleich an alle Wohlgesinnte die inständige Bitte, dahin mitzuwirken, daß dieser Abmahnung Folge geleistet und Behufs der Schießübungen nur von den angewiesenen Schießständen Gebrauch gemacht werde.

Leipzig, den 10. April 1848.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Stengel.